

## **Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Instituts für Diakoniewissenschaft und Diakonienmanagement (IDWM) der Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie der Universität Bielefeld vom 15. Dezember 2021**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 26 Abs. 3 und 29 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 574), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1210a), hat die Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie der Universität Bielefeld die nachstehende Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das Institut für Diakoniewissenschaft und Diakonienmanagement erlassen:

### **§ 1**

#### **Stellung innerhalb der Universität Bielefeld**

Das Institut für Diakoniewissenschaft und Diakonienmanagement (IDWM) ist eine wissenschaftliche Einrichtung unter der Verantwortung der Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie der Universität Bielefeld.

### **§ 2**

#### **Ziele und Aufgaben**

(1) Das Institut führt nationale und internationale Studiengänge der Fakultät im Bereich Diakoniewissenschaft und Diakonienmanagement und weiterbildende Seminare, Beratungen und Foren durch, hat diakoniewissenschaftliche Forschungsschwerpunkte, dient der Ausbildung von Doktorand\*innen im Rahmen der diakoniewissenschaftlichen Promotion und Habilitation und trägt zum Wissenstransfer in die Praxis bei. Außerdem bietet das Institut für den kirchlichen Vorbereitungsdienst diakoniewissenschaftliche Angebote an.

(2) Örtlich ist das Institut in Bielefeld-Bethel angesiedelt.

### **§ 3**

#### **Mitglieder**

(1) Mitglieder des Instituts können die Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer\*innen der Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie der Universität Bielefeld sein, die sich mit den Institutsaufgaben nach § 2 beschäftigen.

(2) Mitglieder des Instituts können die am Institut direkt oder einem an dem Institut beteiligten Mitglied der Gruppe der Hochschullehrer\*innen zugeordneten Mitglieder der Gruppen der akademischen und der Mitarbeiter\*innen in Technik und Verwaltung und der Gruppe der Studierenden sein, sofern sie sich mit Institutsaufgaben nach § 2 beschäftigen.

(3) Wissenschaftler\*innen anderer Fakultäten, anderer Hochschulen sowie außeruniversitärer (Forschungs-)Einrichtungen, die im Rahmen von Kooperationsvorhaben mit dem Institut zusammenarbeiten, können als Mitglieder (ohne Stimmrecht) kooptiert werden; hierzu zählen insbesondere (emeritierte) Professor\*innen der zuvor genannten Hochschulen und Einrichtungen. Die Kooptation erfolgt durch Beschluss des Institutsrates.

(4) Der Institutsrat entscheidet über die Anträge nach Absatz 1 und 2 sowie über Kooptationen nach Absatz 3.

(5) Eine Mitgliedschaft endet mit dem Ende der aktiven Mitarbeit. In Zweifelsfällen entscheidet über die Mitgliedschaft der Institutsrat.

### **§ 4**

#### **Organisationstruktur**

Die Organe des Instituts sind die Mitgliederversammlung, der Institutsrat, die\*der Direktor\*in und der Beirat.

### **§ 5**

#### **Die Mitgliederversammlung**

(1) In jedem Kalenderjahr findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

(2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind nach Bedarf oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Institutsmitglieder einzuberufen.

(3) Die Mitgliederversammlungen werden von dem\*der Direktor\*in oder von dem\*der Stellvertreter\*in einberufen und geleitet. Die Mitglieder sind zu den Mitgliederversammlungen mindestens zehn Tage vorher unter Beifügung der Tagesordnung und möglichst aller Beratungsunterlagen schriftlich einzuladen.

(4) Die Mitgliederversammlung kann alle grundsätzlichen, den Geschäftsbereich des Instituts und die Geschäftsführung betreffenden Fragen erörtern und Empfehlungen an den Institutsrat aussprechen.

(5) Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung sind spätestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung dem Institutsrat schriftlich einzureichen. In der Mitgliederversammlung können Anträge für die Tagesordnung nur mit Zustimmung von einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder zugelassen werden.

(6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit.

(7) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen.

## **§ 6 Der Institutsrat**

(1) Der Institutsrat besteht mehrheitlich aus Vertreter\*innen der am Institut tätigen Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer\*innen sowie darüber hinaus aus Vertreter\*innen der am Institut tätigen wissenschaftlichen Mitarbeiter\*innen und Mitarbeiter\*innen in Technik und Verwaltung und Vertreter\*innen der Studierenden. Die Vertreter\*innen der wissenschaftlichen Mitarbeiter\*innen, die der Mitarbeiter\*innen in Technik und Verwaltung und die der Studierenden werden nach Gruppen getrennt für jeweils zwei Jahre gewählt; Studierende für ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

(2) Dem Institutsrat gehören alle Mitglieder der Gruppe der am Institut tätigen Hochschullehrer\*innen an, sofern ihre Anzahl vier Personen nicht überschreitet. Sind am Institut mehr als vier Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer\*innen tätig, gehören dem Institutsrat gleichwohl nur vier Vertreter\*innen dieser Gruppe an; es findet dann eine Wahl i.S.v. Absatz 1 S. 2 statt; die anderen Mitgliedergruppen entsenden jeweils ein gewähltes und stimmberechtigtes Mitglied in den Institutsrat. Der Institutsrat setzt sich wie folgt zusammen:

4:1:1:1

Sind am Institut nur drei oder weniger Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer\*innen tätig, so gehören diese ohne Wahl dem Institutsrat an; die Stimmehrheit der Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer\*innen ist durch eine entsprechende Stimmgewichtung sicherzustellen. Kooptierte Mitglieder gemäß § 3 Abs. 3 wirken im Institutsrat in beratender Funktion mit.

(3) Der Institutsrat leitet das Institut. Er berät und entscheidet in allen Fragen von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung; insbesondere ist er für folgende Aufgaben zuständig:

- die Verabschiedung interner Regelungen und der Häufigkeit von Institutsratssitzungen;
- die akademische Selbstverwaltung des Instituts, v.a. in Abstimmung mit der Fakultät die Entwicklung der Studiengänge und der Forschung, die Auswahl der Lehrbeauftragten und der strategischen Ausrichtung;
- Wahl der\*des Direktors\*in des Instituts;
- die Beratung der Mittelverteilung innerhalb des Instituts und die Entscheidung über die Verwendung der zugewiesenen Sachmittel soweit diese Mittel nicht einem\*einer Professor\*in zugeordnet sind;
- die Entscheidung über den Einsatz der Mitarbeiter\*innen des Instituts, soweit diese nicht einem\*einer Professor\*in zugeordnet sind;
- Beratung über Änderung der Verwaltungs- und Benutzungsordnung unter Beteiligung des Beirats.

(4) Der Institutsrat tagt auf schriftliche Einladung der\*des Wissenschaftlichen Direktorin\*Direktors in der Regel einmal im Monat. Die Einladung mit Tagesordnung soll mindestens drei Tage vor der Sitzung verschickt werden. Über die Sitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, das auch an die Fakultätskonferenz weitergeleitet wird. Der Institutsrat legt jährlich einen Bericht vor, der der Fakultätskonferenz zur Kenntnisnahme zugeleitet wird.

(5) Ebenso erhält der Beirat diesen Bericht des Institutsrates und leitet ihn zusammen mit einer Stellungnahme weiter an die Evangelische Kirche von Westfalen und die v. Bodelschwingschen Stiftungen Bethel.

## **§ 7 Wissenschaftliche\*r Direktor\*in des Instituts**

(1) Der Institutsrat wählt aus der Mitte der ihm angehörenden Professor\*innen eine\*n wissenschaftliche\*n Direktor\*in sowie eine\*n stellvertretende\*n wissenschaftliche\*n Direktor\*in. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

(2) Der\*Die wissenschaftliche Direktor\*in vertritt das Institut innerhalb der Universität, leitet das Institut, vertritt das Institut in Fachbezügen des Diakonienmanagements und der Diakoniewissenschaft und führt dessen Geschäfte. Sie\*er ist den Mitgliedern des Institutsrates gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig und sie\*er erteilt der Mitgliederversammlung Auskunft.

(3) Der\*Die wissenschaftliche Direktor\*in wird durch eine\*n Koordinator\*in für Studiengänge und Verwaltung bei der Aufgabenwahrnehmung unterstützt. Der\*Die Koordinator\*in wird auf Vorschlag des\*der wissenschaftlichen Direktors\*Direktorin vom Institutsrat bestellt und nimmt an den Sitzungen des Institutsrates in beratender Funktion teil, sofern sie\*er nicht ohnehin schon stimmberechtigtes Mitglied des Institutsrates ist. Der\*Die wissenschaftliche Direktor\*in kann seine\*ihre Vertretungsbefugnis im Einzelfall auf den\*die Koordinator\*in übertragen.

## **§ 8 Der Beirat**

(1) Das Institut lässt sich durch einen Beirat wissenschaftlich, sowie im Blick auf die Vernetzung des Instituts in Kirche, Diakonie und Sozialwirtschaft beraten. Der Beirat besteht aus bis zu insgesamt zehn Mitgliedern, die (international) durch Leistungen auf dem Gebiet Diakoniewissenschaft, Diakonienmanagement und angrenzender Fachgebiete ausgewiesen und nicht Mitglied des Instituts sind. Von den bis zu insgesamt zehn Beiratssitzen werden drei von Vertreter\*innen der Evangelischen Kirche von Westfalen und zwei von Vertreter\*innen der v. Bodelschwinghschen Stiftungen Bethel besetzt. Über die Aufnahme in den Beirat entscheidet der Institutsrat.

(2) Der Beirat berät den Institutsrat und den\*die Wissenschaftliche Direktor\*in in allen mit dem Institut verbundenen Fragen und Belangen; insbesondere hat er folgende Aufgaben:

- Begleitung und Beratung des Instituts in allen Handlungsfeldern, insbesondere für das Profil und die Vermittlung von Leitungskompetenzen und den Praxistransfer
- Unterstützung bei der Akquise von Studierenden
- Unterstützung bei der Öffentlichkeitsarbeit
- Empfehlungen zum wissenschaftlichen Programm, zu konkreten Forschungsprojekten.
- Beratung bei der Vernetzung in die Praxis
- für die Förderung der institutionellen Nähe zu theologischen Fakultäten, Praxisfeldern der nationalen und internationalen Diakonie und zu diakonischen Unternehmen

(3) Der Beirat wählt aus seiner Mitte im Einvernehmen mit dem\*der wissenschaftlichen Direktor\*in eine\*n Sprecher\*in, die\*der den Beirat innerhalb des Instituts und innerhalb der Universität vertritt; den Vertreter\*innen der Evangelischen Kirche von Westfalen steht hierbei ein Vorschlagsrecht zu.

(4) An den Sitzungen des wissenschaftlichen Beirats kann der\*die Dekan\*in der Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie, der\*die Wissenschaftliche Direktor\*in des Instituts sowie der\*die Koordinator\*in mit beratender Stimme teilnehmen.

(5) Der wissenschaftliche Beirat trifft sich auf Einladung der\*des Sprecher\*in in der Regel zweimal jährlich.

## **§ 9 Änderung der Verwaltungs- und Benutzungsordnung**

Änderungen der Verwaltungs- und Benutzungsordnung werden von der Fakultätskonferenz der Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie beschlossen.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Verwaltungs- und Benutzungsordnung wird im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – bekannt gegeben und tritt zum 1. Januar 2022 in Kraft.

## **Rügeausschluss**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des HG NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nur innerhalb eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung geltend gemacht werden, es sei denn

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden;
- b) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet;
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- d) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie der Universität Bielefeld vom 20. Oktober 2021.

Bielefeld, den 15. Dezember 2021

Der Rektor  
der Universität Bielefeld  
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer